

# ZH\_OBERGERICHT SB220522 vom 31. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220522](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220522)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220522 du 31 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220522 del 31 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Das vorstehend wiedergegebene Urteil vom 21. Juni 2022 wurde dem Beschuldigten gleichentags mündlich eröffnet (Prot. I S. 32). Der Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 30. Juni 2022 innert Frist Berufung an (Urk. 30).

#### E. 1.2

Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 44) reichte der Beschuldigte am 5. Oktober 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 51). Auf ent- sprechendes Gesuch des Beschuldigten (Urk. 59) und nach Verzicht der Staats- anwaltschaft auf Stellungnahme (Urk. 62) wurde dem Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 1. November 2022 der vorzeitige Strafvollzug bewilligt (Urk. 64). Mit Präsidialverfügung vom 8. November 2022 wurde die Berufungser- klärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO der Staats- anwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 66). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 9. November 2022 auf Anschlussberufung (Urk. 69). Am 14. November 2022 trat der Beschuldigte in den vorzeitigen Straf- vollzug über (Urk. 71).

#### E. 1.3

Am 23. März 2023 wurde auf den 31. Mai 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 74).

- 5 -

#### E. 1.4

Am 31. Mai 2023 fand die Berufungsverhandlung parallel mit derjenigen im Verfahren SB230004-O statt. Es erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 6). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 8).

#### E. 1.5

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 14 ff.; Urk. 80).

### E. 2

Die Vorinstanz hat sich zu den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumes- sung, zu den besonderen Strafzumessungskriterien bei Betäubungsmitteldelikten

- 6 - und zum massgeblichen Strafraumen geäussert, worauf verwiesen wird (Urk. 45 S. 9 ff.). Mangels Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründen ist der ordentli- che, gesetzliche Strafraumen anwendbar, der sich von einem bis zu zwanzig Jah- ren

Freiheitsstrafe erstreckt (Art. 19 Abs. 2 BetmG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB), womit eine Geldstrafe von drei bis 180 Tagessätzen verbunden werden kann (Art. 19 Abs. 2 BetmG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StGB).

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte hat seine Berufung ausdrücklich auf den Sanktionspunkt (Dispositiv-Ziffer 2) beschränkt (Urk. 51 S. 2, Urk. 78 S. 1).

### **E. 2.2**

Demnach sind im Berufungsverfahren der vorinstanzliche Schuldspruch (Dispositiv-Ziffer 1), die Anordnung einer Landesverweisung und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS (Dispositiv-Ziffern 3 und 4), die Anordnungen betreffend Verwendung der beschlagnahmten Barschaft, Gegenständen und Betäubungsmitteln (Dispositiv-Ziffern 5-8) sowie die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffern 9 und 10) nicht angefochten (Urk. 51). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO).

### **E. 2.3**

Es gilt das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO. II. Sanktion und Vollzug 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 66 Monaten bestraft (Urk. 45 S. 24). Die Anklagebehörde hatte eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren (72 Monaten) beantragt (Urk. 26 S. 2). Die Verteidigung beantragte im Hauptverfahren ein Strafmass von 30 Monaten Freiheitsstrafe (Prot. I S. 23). Im Berufungsverfahren beantragt die Verteidigung eine Freiheitsstrafe von 33 Monaten (Urk. 51 S. 2, Urk. 78 S. 1).

### **E. 3**

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz zunächst zusammengefasst erwogen, gemäss erstelltem Sachverhalt habe der Beschuldigte auf dem Luftweg von Brasilien herkommend 6'024 Gramm Kokaingemisch mit einem Wirkstoffgehalt zwischen 25 und 95 Prozent, entsprechend 4'883 Gramm reines Kokainhydrochlorid in die Schweiz eingeführt. Bei dieser Menge sei gemäss Berechnungsmodell von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER von einer Einsatzstrafe von 72 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen. Es handle sich im Vergleich zu anderen Fällen um eine grosse Menge Kokain, welche den vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert von 18 Gramm zum qualifizierten Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG um ein Vielfaches übersteige. Kokain habe eine stark gesundheitsgefährdende und abhängigkeiterzeugende Wirkung, weshalb vom Beschuldigten eine nicht unerhebliche Gefährdung vieler Menschen ausgegangen sei (Urk. 45 S. 13). Diese Erwägungen sind zutreffend. Es handelt sich um eine vergleichsweise grosse Betäubungsmittelmenge. Aufgrund dessen sowie der Art des Betäubungsmittels ist von einem hohen – zumindest abstrakten – Gefährdungspotential auszugehen. Als Orientierungshilfe kann für die Festsetzung einer Strafe ausgehend von der Menge an bestimmten Betäubungsmitteln auf Berechnungsmodelle zurückgegriffen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_858/2016 vom 16. März 2017 E. 3.2.). Bei 4'404 Gramm reinem Kokain sieht die Strafzumessungstabelle von SCHLEGEL/JUCKER eine Einsatzstrafe im Bereich von 6 Jahren bzw. 72 Monaten Freiheitsstrafe vor (SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar BetmG, 4. Aufl. 2022, N 45 zu Art. 47 StGB).

#### **E. 4**

Weiter hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, aufgrund des Untersuchungsergebnisses, der Aussagen des Beschuldigten und insbesondere im Vergleich zur Funktion der mitreisenden C.\_\_\_\_\_ sei davon auszugehen, dass

- 7 - der Beschuldigte innerhalb der Drogenorganisation eine höherrangige Funktion innegehabt habe als die eines gewöhnlichen Drogenkuriers. Die Auswertung seines Mobiltelefons habe ergeben, dass er im Besitz sämtlicher Reiseunterlagen für sich und C.\_\_\_\_\_ gewesen sei. Anlässlich der Hauptverhandlung habe er damit übereinstimmend ausgeführt, dass die Instruktionen der Hintermänner sowie die Reiseunterlagen meistens direkt an ihn gesendet worden seien und er diese an C.\_\_\_\_\_ weitergeleitet habe. Zudem sei er auch alleine für die Verwaltung des Reisegeldes zuständig gewesen. Der Beschuldigte habe anlässlich der Hauptverhandlung auch die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ in ihrer Einvernahme vom 12. November 2021, wonach er gewusst habe, wie alles ablaufe, er alle Dokumente mitgeführt habe und er alles unter Kontrolle gehabt habe, ausdrücklich als korrekt anerkannt. Schliesslich ergebe sich die höhere hierarchische Stellung des Beschuldigten auch aus dem Umstand, dass er für den Drogentransport 30'000.– Reais hätte erhalten sollen, C.\_\_\_\_\_ dagegen nur 25'000.– Reais. In einer Gesamtwürdigung der Umstände fänden sich hinreichende Indizien, dass der Beschuldigte in Bezug auf C.\_\_\_\_\_ eine Drahtzieherfunktion und somit Tatherrschaft innegehabt habe, was die Anklageerhebung wegen Mittäterschaft in Bezug auf die von beiden Personen transportierten Drogen nahegelegt hätte. Die Vorinstanz schloss daraus, dass sich keine Strafminderung aufgrund der Funktion/Stellung des Beschuldigten rechtfertigt (Urk. 45 S. 14).

#### **E. 5**

Die Verteidigung brachte vor Vorinstanz zusammengefasst vor, der Beschuldigte sei ein blosser Drogenkurier auf unterster Hierarchiestufe gewesen, was eine Reduktion der Strafe von bis zu 20 Prozent rechtfertige. Sogar C.\_\_\_\_\_ habe ausgesagt, der Beschuldigte habe die Informationen vom Drogenbesitzer erhalten. Nur weil er sich im Internet über die Hotels, zu denen er geführt worden sei, informiert habe, bedeute dies nicht, dass er an der Planung der Aktion mitbeteiligt gewesen sei. Auch sei es nicht seine Entscheidung gewesen, zusätzlich flüssiges Kokain zu transportieren. Dass er 5'000.– Reais mehr als C.\_\_\_\_\_ hätte erhalten sollen, erkläre sich damit, dass er mehr getan habe. Weil er der englischen Sprache mächtig sei, habe er sich bei der Passkontrolle, beim Check-In oder auch an anderen Orten als nützlich erweisen können. Dies bedeute aber nicht, dass er eine Hierarchiestufe höher gewesen sei als C.\_\_\_\_\_, sondern lediglich,

- 8 - dass er mehr zu tun gehabt habe, weshalb er auch eine höhere Entschädigung erhalten habe (Prot. I S. 25 f.). Diesen Standpunkt vertrat der Beschuldigte im Wesentlichen auch anlässlich der Berufungsverhandlung. Zusammengefasst liess er durch seinen Verteidiger ausführen, er habe keine organisatorischen Funktionen und Entscheidungsbefugnisse innegehabt, sondern sei (grösstenteils) blosser Befehlsempfänger gewesen. Er sei daher als blosser Kurier aus dem Ausland zu qualifizieren. Daran ändere nichts, dass er einen grösseren (Tat-)Beitrag als C.\_\_\_\_\_ geleistet habe, weil er reiserfahren und der englischen Sprache mächtig gewesen sei. Zwischen ihr und ihm habe kein Subordinationsverhältnis bestanden (Urk. 78 S. 4 f und Prot. II S. 11 f.).

#### **E. 6**

Die Erwägung der Vorinstanz, wonach aus der Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten ersichtlich sei, dass er im Besitz sämtlicher Reiseunterlagen für sich und C.\_\_\_\_\_ gewesen sei (Urk. 11/4), ist zutreffend. Allerdings war auch C.\_\_\_\_\_ im Besitz der Reiseunterlagen für sich und den Beschuldigten, was sich aus der Auswertung des Mobiltelefons von C.\_\_\_\_\_ ergibt (Urk. 12/3, 12/5 und 12/6) und von der Vorinstanz unerwähnt blieb. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass C.\_\_\_\_\_ sämtliche Reiseunterlagen vom Beschuldigten erhielt, was sich aus den E-Mails und den Chatnachrichten des Beschuldigten an C.\_\_\_\_\_ ergibt (Urk. 12/3 und 12/6). Der Beschuldigte seinerseits erhielt die Reiseunterlagen von einem Reiseunternehmen und einem Covid-Testlabor, was sich aus der Auswertung seines Mobiltelefons ergibt (Urk. 11/4). Es kann jedoch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob er die Reiseunterlagen selbständig erhältlich gemacht hat oder diese von Hintermännern organisiert wurden. Für Letzteres spricht jedenfalls, dass der Beschuldigte nach dem Kurierdienst von den Hintermännern ein Entgelt für den Drogentransport erhalten hätte und angesichts des von ihm erwähnten Monatseinkommens von 800 Reais (Prot. I S. 7) ist nicht anzunehmen, dass er finanziell in der Lage war, eine solche teure Reise vorzufinanzieren. Zugunsten des Beschuldigten ist deshalb davon auszugehen, dass er die Reiseunterlagen nicht selbständig organisiert hat.

#### **E. 7**

Richtig hat die Vorinstanz auch erwogen, dass der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ in ihrer Einvernahme vom

- 9 -

#### **E. 12**

Die Verteidigung brachte vor Vorinstanz zur Täterkomponente vor, der Beschuldigte habe in keinem Land Vorstrafen und sei bereits 44 Jahre alt, was zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sei, zumal er in Brasilien und in den USA gelebt habe, wo es im Vergleich zur Schweiz schwieriger sei, nicht straffällig zu werden. Zudem seien diverse gesundheitliche Probleme, insbesondere seine ADHS-Erkrankung aktenkundig. Sodann habe er ausgeführt und es lasse sich auch aufgrund seiner Aussagen erkennen, dass er unter Drogen- oder zumindest Alkohol- einfluss gestanden habe. Schliesslich sei das späte Geständnis des Beschuldigten zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Er hätte entweder schweigen oder wieder eine andere Geschichte erzählen können. Dies habe er aber gerade nicht gemacht. Er habe ausgeführt, dass er in seinem Heimatland gehört habe, dass das Gesagte von der Staatsanwaltschaft entweder verdreht oder die Protokolle sogar gefälscht würden. Ähnliches höre man auch aus den USA. Zudem habe er auch seinen Drogenkonsum, seine benötigten Medikamente und den Jetlag erwähnt. Wenn man seine Aussagen lese, habe man entweder das Gefühl, dass er den Ernst der Lage nicht erfasse, unter Drogen gestanden habe oder wegen seiner ADHS-Erkrankung deplatzierte Witze gemacht habe. Im Übrigen hätte er auch vor der Anklageerhebung noch aussagen wollen, aber es sei dann schon zu spät gewesen. Der Beschuldigte habe seine Lektion gelernt. Er werde nie wieder so etwas tun und bereue seine Taten zutiefst. Dies bedeute eine Reduktion der Stra-

- 14 - fe um 18 Monate bzw. 37.5 Prozent (Prot. I S. 15 und 26 ). Diesen Standpunkt vertrat die Verteidigung im Wesentlichen auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 78 S. 2 ff.).

### **E. 13**

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 45 S. 17 f.). Aus den dargelegten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Zwar gab der Beschuldigte an, ADHS zu haben und deshalb Medikamente einnehmen zu müssen. Zudem konsumierte er bis zum Antritt der Reise Drogen und Alkohol. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte er zudem eine frühere Drogen- und Alkoholabhängigkeit geltend, wobei er sich als funktionierenden Drogenabhängigen bezeichnete (Urk. 77 S. 4). Allerdings ging es ihm nach seiner Verhaftung gut. Es fehlte ihm bloss sein ADHS-Medikament. Entzugserscheinungen hatte er keine (Prot. I S. 17). Aus den Haftakten ergibt sich zudem, dass der Beschuldigte umgehend nach seiner Verhaftung ärztlich untersucht wurde und seine Hafterstehungsfähigkeit bejaht wurde (Urk. 13/1 und 13/3). Soweit der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung erstmals vorbrachte, er leide aufgrund seiner Inhaftierung in letzter Zeit an Panikattacken und Angstzuständen (Urk. 77 S. 1 f), erweisen sich diese Ausführungen als wenig glaubhaft. Weder hat der Beschuldigte seine Behauptungen mit (ärztlichen) Unterlagen untermauert noch ist es plausibel, dass er unvermittelt diese psychische Störung entwickelt haben soll, nachdem ihn die Inhaftierung über eineinhalb Jahre lang nicht (aktenkundig) beeinträchtigt hat. Eine strafmindernd zu berücksichtigende besondere Strafempfindlichkeit oder Drogenabhängigkeit beim Beschuldigten ist insofern zu verneinen.

### **E. 14**

Der Beschuldigte weist in der Schweiz keine Vorstrafen auf (Urk. 48), was – entgegen der Ansicht der Verteidigung – strafzumessungsneutral zu würdigen ist. Demgegenüber weist der Beschuldigte eine Vorstrafe wegen einer sexueller Belästigung aus Brasilien auf. Die Vorstrafe stammt aus dem Jahr 2018 (Urk. 17/10). Worum es hierbei geht bzw. mit welcher Strafe der Beschuldigte belegt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Diese Delinquenz ist jedenfalls nicht einschlägig. Sie führt daher zu keiner Straferhöhung.

- 15 -

### **E. 15**

Nachdem der Beschuldigte in der Untersuchung die ihm vorgeworfenen Handlungen konstant in Abrede gestellt hatte (Urk. 4/1, 4/3, 4/4, 4/6 f.), legte er anlässlich der Hauptverhandlung ein weitgehendes Geständnis ab (Prot. I S. 9 ff.). Im Berufungsverfahren wird der Schuldspruch der Vorinstanz – jedenfalls implizit – anerkannt (Urk. 51, Urk. 78). Wie die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft vor Vorinstanz zutreffend festhielten, überzeugt dessen Begründung für das späte Geständnis nicht. Er wurde in der Untersuchung diverse Male einvernommen, wobei ihm im Anschluss an die Einvernahmen jeweils das Protokoll zur Unterzeichnung vorgelegt wurde. Zudem hatte er Kontakt mit seinem amtlichen Verteidiger. Somit war es ihm ohne weiteres möglich, sich ein Bild vom Justizapparat in der Schweiz zu machen und er hätte insbesondere nach Beratung durch seinen amtlichen Verteidiger mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren können. Die angebliche Befürchtung, dass seine Aussagen verfälscht würden, überzeugt nicht (Urk. 45 S. 15 und Prot. I S. 27). Die Vorinstanz hat zudem korrekt erwogen, dass das Verhalten des Beschuldigten in der Untersuchung weder auf eine Drogenabhängigkeit noch auf seine ADHS-Erkrankung zurückgeführt werden könne (vgl. dazu bereits vorne unter E. II.13).

Die Untersuchung dauerte rund fünf Monate, während welcher der Beschuldigte diverse Male einvernommen wurde. Während dieser Zeit befand er sich in Untersuchungshaft und stand unstreitig nicht unter Drogeneinfluss. Zudem erhielt er die nötigen Medikamente (Urk. 45 S. 18). Dass er in der Untersuchung noch ein Geständnis hätte ablegen wollen, überzeugt ebenfalls nicht, zumal er in der Schlusseinvernahme ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Untersuchung abgeschlossen ist und im Anschluss Anklage erhoben wird (Urk. 4/7 S. 7 und 9).

#### **E. 16**

Das weitgehende Geständnis vor Vorinstanz erfolgte schliesslich wohl primär aus taktischen Gründen aufgrund der erdrückenden Beweislage, welche aufgrund des im Koffer des Beschuldigten sichergestellten Kokains, der klaren Belastungen von C.\_\_\_\_\_ sowie der Auswertungen der Mobiltelefone des Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ zweifellos vorlag. Der Beschuldigte hat damit weder zur Aufklärung der Straftat noch zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens beigetragen. Entsprechend verbietet sich – entgegen der Auffassung der Verteidigung – eine Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel. Es recht-

- 16 - fertigt sich lediglich eine marginale Strafreduktion. Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte ausdrücklich zu Protokoll, er bereue seine Tat jeden Tag. Er habe damals nicht viel überlegt, Drogen konsumiert und zu viel getrunken. Deshalb habe er impulsiv und ohne an die Folgen zu denken gehandelt (Prot. I S. 9). Seine Tat sei ein grosser Fehler gewesen und er werde in Zukunft nie mehr mit Leuten aus dem Drogenmilieu in Kontakt treten (a.a.O. S. 29). Anlässlich der Berufungsverhandlung zeigte er ebenfalls eine gewisse Einsicht und Reue, auch wenn er die Verantwortung zumindest teilweise auf sein angeblich schlechtes Umfeld zu schieben scheint (Urk. 77 S. 8, Prot. II S. 14). Entgegen der Vorinstanz zeigte der Beschuldigte zwar spät aber letztendlich dennoch ein gewisse Reue und Einsicht in das Unrecht seiner Tat. Insgesamt rechtfertigt sich eine Reduktion der Freiheitsstrafe von 52 Monate auf 50 Monate.

#### **E. 17**

Die Täterkomponenten führen zu einer Reduktion auf 50 Monate Freiheitsstrafe.

#### **E. 18**

Zusammenfassend erscheint daher eine Freiheitsstrafe von 50 Monaten als angemessen. Der Anrechnung der bisher erstandenen Haft bzw. des vorzeitigen Strafvollzugs von insgesamt 605 Tagen steht nichts entgegen.

#### **E. 19**

Die Freiheitsstrafe ist zwingend zu vollziehen (Art. 42 und 43 StGB). III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Der Beschuldigte erreicht mit seiner Berufung nicht die angestrebte teilbedingte Freiheitsstrafe, aber dennoch eine mildere Bestrafung. Deshalb sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der Hälfte bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 17 - 2. Die durch den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten geltend gemachten Aufwendungen für das Berufungsverfahren inkl. Berufungsverhandlung und Nachbearbeitung (Urk. 76) sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Dementsprechend ist der amtliche Verteidiger für das Berufungsverfahren mit Fr. 7'499.75 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 21. Juni 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. 2. [...] 3. Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen. 4. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Oktober 2021 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils herausgegeben: – Mobiltelefon Samsung, mit roter Abdeckung und Hülle inkl. Ladekabel (Asservat-Nr. A015'443'046) – div. Flugtickets (Asservat-Nr. A015'443'057) – div. Reiseunterlagen (Asservat-Nr. A015'443'068) – Zutrittskarten Hotel B.\_\_\_\_ (Asservat-Nr. A015'443'079) – 3 Zutrittskarten (Asservat-Nr. A015'443'091) – div. Notizen und Quittungen (Asservat-Nr. A015'443'104) – Mobiltelefon Redmi mit Hülle "Monster" (Asservat-Nr. A015'443'148) – Sämtliche Effekte aus Koffer, eingecheckt auf A.\_\_\_\_, Label-Nr. ... (Asservat-Nr. A015'443'375). Werden die obgenannten Gegenstände nicht innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils herausverlangt, wird der Verzicht angenommen.

- 18 - 6. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Oktober 2021 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Lagernummer B02394-2021 aufbewahrte Reisekoffer schwarz, Marke AMERICAN TOURISTER (Asservat-Nr. A015'443'171) wird eingezogen und ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Kantonspolizei Zürich zu vernichten. 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Oktober 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Lagernummer B02394-2021 gelagerten 2.986 Kilogramm Betäubungsmittel (Reinsubstanz 2.840 Kilogramm Kokain), die unter der Lagernummer B02394-2021 gelagerten 2.544 Kilogramm Betäubungsmittel (Reinsubstanz 1.921 Kilogramm Kokain) sowie die unter der Lagernummer B02394-2021 gelagerten 0.494 Kilogramm Betäubungsmittel (Reinsubstanz 0.122 Kilogramm Kokain) werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Kantonspolizei Zürich zu vernichten. 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Oktober 2021 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 2'530.70 (entspricht EUR 2'400.–) wird eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 9. Die Entscheidegebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.–; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 2'500.– Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 3'328.25 Auslagen Vorverfahren (Gutachten/Expertise) Fr. 17'200.– amtl. Verteidigungskosten (inkl. MwSt.) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden. 11. (Mitteilungen.) 12. (Rechtsmittel.) 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 19 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.